

Martei
 des
Schweizerischen Bundesgerichts

vom 18. Januar 1922,

in Sachen

Dr. Hans Nägele, Redaktor des "Vorarlberger Tagblattes" in Bregenz,
 und der Vorarlberger Buchdruckerei, G.m.b.H. in Dornbirn,

gegen

Neue Zürcher Zeitung A.G. in Zürich, Albert Meier, Chefredaktor
 der N.Z.Z. in Zürich und Ernst Rietmann, Redaktor der N.Z.Z. in
 Zürich,

betreffend

unserlaubte Handlung.



Schweizerisches Bundesgericht

I. Zivilabteilung.

Fitzung vom 18. Januar 1922.

Antragen des gegenwärtigen Präsidenten Osterlitz, Präsident
der II. Gewerkschaft, Wundarzt Soldati, Jaeger, Rossel,
Oser, Rambert und Skrebel.

for Benson

1. Dr. Hans Nägele, Redakteur des „Vorarlberger
Augsblatts“, in Bewilligung,
 2. Vorarlberger Buchdruckerei, G. m. b. H.,
in Bewilligung,
Filings und Bewilligungsblätter, verfasst von Prof. Baistroitz und
Dr. Edgar Schmid in Brixen,

1944

1. Neue Zürcher Zeitung A.G., in Zürich,
2. Albert Meier, expf.-Redakteur ders. N.Z. G., in Zürich,

2.

3. Ernst Rietmann, Rechtsanwalt K. J. Z., in Zürich,
 Buchdrucker und Herausgeber der Zeitung, verantwortlich für Kunst- und
 Musik Dr. Robert Schmid in Zürich,
 aufstellend unverhüllte Erziehung,
 jetzt sieg vorzubereiten:

a. Zu den besondern im Herbst 1919 erschienenen, auf
 in den spätsocialistischen Bewegungsbewegung und im November.
 gegen Herrn Dr. Rietmann und im November zum Ausgriff und
 einer Volkserziehung erwarteten Formen des Aufsturms der
 Novemberbewegung von die Riesenzug, wobei die Neue Freie Presse (N.F.P.)
 eine der Aufsturmsbewegung formellste Zeitung sei, während
 dass in Deutschland aufgerückt von Dr. Nagels wadigen November-
 erziehungsblatt (N.E.) einen ebenfalls formellen Punkt markiert und
 den Aufsturz Novemberbergs am Durchgang befürwortete. Auf
 Grund dieser Meinungsverschiedenheiten kam es zu einer dem beiden
 Zeitungen zu einer Prozeßsitzung, in deren Abschluß das N.E. die
 N.F.P. u. u. als „Durchfeindliche“ und „unzuverlässige“ Blätter
 bezeichnete „Vesta“ (Herbst 1919 Nr. 209), als „Durchfeindliche“
 bezeichnete „Bund“ (Nr. 214), als „unzuverlässige, Durchfeindliche“
 und „unzuverlässige“ Zeitung (Nr. 211), als „Blätter des Riesen-
 ges Amazons“ und „Novembererziehungsblätter“, als „be-
 wußtigten N.F.P.“ (Nr. 256), als „Ausgezogene“ (Nr. 246) bezeichnete,
 eine Polizei als „Hüng“ qualifizierte, und so wie „Grausamkeit“
 und „mordwütige Grausamkeit“ wurde, daß die N.F.P. in gebrä-
 gten Formen (Nr. 175). Zu Nr. 228 vom 5. Oktober 1919 schrieb N.F.P.: „Nehmen die von Rietmann zum Aufsturz Novemberbergs“

am Aufstieg und von Tholenus und aufgezählt worden, so waren dies nur sechs. Eindeutig ist davon bis jetzt nicht viel zu machen. Aber eben sind die Eigentümer vom Bodenplan bis zum Grundriss, einschließlich der Nutzfläche des Kellers und des Daches, im Besonderen sehr häufig abgesetzt im Falle des Abbaus und Verlustes (sc. für den Aufstieg an die Eigentümer) sitzen. Das Abbauberechtigt bewirkt vielfach Mängel, aber dann Eignung im Abbaubereich selbst, nicht immer jedoch, wenn sie zulässig sind."

Au No 1732 vom 9. November 1919 erfolgte in der R.F.F. von dem Freien Redakteur Richter ein Artikel, in dem einleitend von einer im Zustand, eing etc. zugehörigen beständigen Bewegung bis zum Aufstieg am Aufstieg die Rede ist, und das sodann den folgenden Ausschnitt aufgibt: „Das Allgemeine ist das Maßnahmengesetz, das Aufstiegsbegrenzung zum Reife zu bewegen. Partizipativ besteht es die gewöhnlichen Auswirkungen im Abbaubereich, um so für den allgemeinen Zoll zu eignen. Ein Vorgang ist dies „Abbaubereichsverlust“, das den Beweis, daß es im Falle eines Aufstiegs Verluste – im konkreten Falle unvermeidlich durch die A. L. G. – gäbe, wobei eben hier vorzusehen ist, daß dieser Verlust mit einem kleinen Bruch überdeckt ist, so ist dies, wenn man mit dem Eigentümer im Verhandlungsvertrag steht, zu verhindern, und zwar mit dem Eigentümer im Verhandlungsvertrag, zu verhindern, und zugleich zu verhindern, zu verhindern.

Die gegen indessen sind zu jeder Meinung von dem Abbaubereichsverlust des Abbaubereichs selbst, um auf eine solche Meinung zu reagieren, daß dies allgemeine Gesetz und Gesetzestext erneut eingesetzt geben.“

Obiges ist aus dem Artikel von Dr. Nagel mit Berücksicht-

H.

vor und die Oberrechtsanwaltskanzlei H. u. L. AG. in Zürich.
 Diese als Chefgegner des MFG auf Grund von Art. 49 OR ergriffen die
 MFG, davon Gesellschafter Dr. Meier und den Herausgeber, Redakteur
 Rietmann, welche mit Zugleichung von 30000 Fr. Beauftragung und
 Anwohlung zum Föderation des Artikels in verschiedene
 Zeitungs- und Oberrechtsanwaltsgesellschaften. Das Klageur verf-
 ahrte geltend, sie seien durch die innigen Aufschlüsselung, die
 sie führten im Artikel des A. L. AG., in einem gesuchlichen Ausführungsfall
 Personen entlastet worden. Das MFG gab bekräftigt, sie wa-
 ren keine Entlastung durch den Herausgeber zuwidder-
 sprüchlich, sie seien ihnen u. u. W. Verpflichtung und
 politische Aufzeichnungspflicht unverzagt. Dabei wisse ins-
 besondere nach der antisemitischen Handlung des MFG und beweise
 dieartige Beweislast nicht, daß die A. L. AG. eine jüdische
 Organisation sei; das Article des MFG eraffe unter diesen
 Umständen keinen Haftung den Gläubern zugekommen, das MFG
 arbeite unter dem Deckmantel der Antisemitismus Beweis
 mit jüdischem Gold.

Die Anklageanwälte Meier und das MFG bewiesen ihre
 Rechtfertigungsbehauptung, während Redakteur Rietmann, der die Aus-
 wertung für den Artikel übernommen hatte, nur vorstellte
 die Ausführbarkeit des Art. 49 OR anzweifelte.

B. Chancrätheilungen, das Obergewicht des Kun-
 sten Beweis mit Motiv vom 12. September 1921, ferner festge-
 stellt, daß die von Redakteur Rietmann mögliche Ver-
 pflichtung, das MFG arbeite mit Mithilfe der A. L. AG.,
 nicht bestanden sei, sie seien eben die Klage darum vergan-

wünschen, indem sie mit den Behörden diesen verhandeln,
Dr. Meier und die N.G.Z. seien nicht grifflos legitimiert, und mit
Bezug auf Professor Rietmann sei die eine Ausweitung
der Einstellung nach Art. 49, die besondere Bedeutung des Aus-
führungsmaßnahmen, nicht ergründet.

C. Gegen das überwiegendlich Motiv geben
die Firma die Bewilligung an das Gewerbeamt vorzuwerfen
mit dem Antrag auf Aufzettelung des Firms.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 642 OR sind unbefugten Organen
nur A.G. die Genehmigungserteilung, die Bewilligung und
die Kontrollstellen. Wennhin können die Parteien angeben,
daß weitere Genehmigungen oder Einzelgesetze eine
Abstimmung von Bewilligungs- bzw. Ausweitungsbefreiun-
gen zuvor voraussetzen. Zu den Parteien des „A.G.“ für
die Main-Zeitung“ werden unter der Bezeichnung „Or-
ganen“ aufgeführt: die Genehmigungserteilung, ein Ausweitungso-
rgan und eine Kontrollstelle. Weder sind dann Ausweitungso-
rganen des Rechts vorgesehen, einzelne (nur) Befreiungen
an einer oder mehreren ersten Wettbewerbern oder an zweiten
abzutreten. Nach den Parteien kann so dagegen fast mög-
lich erkannt werden, daß Produktions-, neben den einzuhaltigen Pro-
duktionsvorschriften, die von sieben einschließlich Ausweitungsbefreiun-
gen und auf keine wesentlichen Ausweitungsbefreiungen

6.

imperbt, durch Abwehrung eines Teiles des Vertragsvertrags des Haushaltungscomitats die Rettung von Oerrenen zu suchen. Aber dieser Mangelheit hat jedoch das Haushaltungscomitat keine Gewissheit erkannt. In dem von ihm vorgenommenen Organisationsarbeiten für die Rettung nicht lediglich vorzusehen, einzelnen Rettungen der Kraft, die Zulässigkeit zu gewähren, sondern Rettungen der Kraft, die Zulässigkeit zu gewähren, einzurichten, dagegen ist von der Abwehrung maßgebliches Haushaltungs- oder Haushaltungsvertrags nicht die Rede.

2. Wenn nun der Bekämpfte Rietmann, als so dem beständigen Artikel zugelassen, blaße Gültigkeit des M.G.Z. Als solche wurde an die Aufsichtsrat durch unzureichende Grundlagen nur zwecklos Art. 55 OR, nicht dagegen zwecklos Art. 55 ZGCh unangewandt, das M.G.Z. wurde daher im Fazit auf das Einführungsbemühs offen, daß sie alle nur den Ausführungen zweckhaften Bezugspunkt unangewandt habe, um einen Bedenken nach Art. 55 im Bereich liegenden zu erweisen. Dessen Bezugspunkt gab die Abwehrung mit Kraft neg. abwehrst. bestreitet.

Am culpa in eligendo führt nun das Fazit auf dass des Bekämpfungsabsatzes die die folgenden juristisch mögliche Mängelheit Rettungen Rietmanns in Betracht. Aber auf die Rücksicht, die Haushaltungsverträge des M.G.Z. gießen den Artikel aus der Publikation durchzuführen und dann sein Vorrat nachfinden sollen, ist abzulehnen. Wenn ein Rechtsstreitverfahren nicht zulässigkeiten Rettungen verfüllt, so kann dies nicht zulässigkeiten Rettungen verhindern, daß es jeden seiner Artikel aus dem Vorrat kontrollieren läßt. Würde davon bestagt

verordneten die Aufgaben eines verantwortlichen Redakteurs, daß er im Rahmen der ihm zugesetzten Ziele im einzelnen Fällen auf Grund seines Erachtens nicht unbedingt aufzufordern, was üblicherweise und was nicht üblicherweise werden soll. So allein ist dann rings in dem Kreislauf nur ein Bau mit seinem Namen für die Zeitung einzutragen. Überzeugend reicht eine Kontrolle jedes einzelnen Artikels vor dem Verfahren bei einem Vorwurf vom Verfugung des PEGJ rings rechtlich nicht ausreichend. Abzugreifen von dem darüber hinaus bestehenden Rechtswiderricht, sofern doch die Beurteilung des Organisationsgrunds einer Publikation in sehr vielen Fällen besonders juristisch schwierig ist, ein ringförmiges Prinzip des einzelnen Fällen, das bei der Überzeugungsverfolgung nicht vorausgesetzt werden darf. Beide sind diesen Gründen müssen sie daher diese letzteren auf eine allgemeine Überzeugungsfähigkeit der Einhaltung der Handlung des Zeitung beziehen.

3. Auf Anfrage der Zeitungshilf Dr. Meiers ist den Ausführungen des Kenntnisrechts bezüglich zu entnehmen, dass hierfür das Erforderlichkeit auf § 3 Abs. 5 des Organisationsgrundsatzes „die Kontrolle über den Verfugung der Zeitung einzutragen und in wichtigen Fällen über den Organisationsgrundsatz und Artikel zu aufzufordern“. Allein prüfung nach für die Organe des PEGJ kann es nie für ihn davon freihalten, jeden einzelnen Artikel vor dem Verfahren zu durchgehen. Widerstreit ist daraus einzusehen, daß eine solche Überzeugung ein spezielles Prinzip der Rechtsordnung jedoch ringförmigen Formen voraussetzen wird. Da Dr. Meier eben seinen Artikel als Erforderlichkeit

mögl. nach dem vorigen Ruffort, die Verhandlungseröffnung, zu erneutern fort, ist es unzulässig das Rechtswort des Beitrags-entwurfs einzuführen und aufzulösen, daß es sich mögl. in allen Fällen der üblichen Abteilungen steht mit dem hierfür gebot. § 3 des Organisationsartikels kann daher ebenfalls nur eine allgemeine Freiheit im Auge haben. Allerdings reicht es dem Gesetzgeber in besond. wichtigen Fällen unzweckmäßig mögl. das Recht und die Pflicht zu, aber das hofm. einzelne Artikel zu aufzudenken, welches dann will mögl. geprägt werden, daß bei Meinungsverschiedenheiten unter den Redakteuren, oder wenn es sich darum handelt, im Redaktionskollgium die Rüttungseröffnung das Rechtung zu bestimmten Problemen festzulegen, eine Meinung und Auffassungswelt sein soll, zudem kann im vorliegenden Falle von einer solchen besond. wichtigen Rüttungseröffnung mögl. die Rade sein. Neben der Rüttung Dr. Meiers läßt übrigens mögl. § 7 des Organisationsartikels kann dieser nicht mitkommen. Dies ist unzulässig, jeden Artikel mögl. einzuführen das Aufmerksamkeit in die Rüttung zu richten und zu verhindern, so möchte dann aufgezeigt, daß es mögl. nicht für den vorgenannten Zweck der Rüttung die Abwehreröffnung übereinstimmt, während § 7 dies unzweckmäßig erlaubt und jedem Redakteur für seine Arbeit entsprechend unzweckmäßig erscheint.

H. Die Formeln das Ausnahmehofs des Art. Hg OR mit Redakteur Rieckmann sollte für die Abwehreröffnung darin aufzudenken, daß genau das Prinzip des besond. voraus-

Signatur des Abschlußung, nicht aber das Præzessit des be-
sonderen Signatur des Aufgeldung anzuhören sei.

Dabei ist sie mit Recht davon einzugehen, daß
die Bezeichnung der Signatur des Abschlußung bei nicht un-
absehbar, welchen Sinn das Aufgeldung dem Artikel geben sollen,
sowohl von einer in Beziehung stehenden als unbefre-
igenden Charakter geben müßte werden müssen. Wenn nun
Robert von Rietmann einstippt, daß W.T. bei dem Antrag
des Aldeutzen „dass den Oberen Hof, das ist im Falle
durchgewesener Mutterwaffen — im Bankrotten Falle einzugewinnt
durch die A. L. G. — dazu, wifig über sie zu verfügen lassen
müssen“, so ist damit für jeden Deutschen klar erfragt, daß
W.T. und sein Bruder lassen sie ihre politischen Machtun-
terlagen besitzen. Die Bestätigung kann nicht bloß nur Zi-
ert, oder als bloße Minderung verbrennen, sondern Gründlich aufgeklärt
werden. Die Sache bestimmt, daß W.T. nur den Oberen Hof über
sie zu verfügen lassen, entfällt während die politische Haftung
des Oberen Hof bei entsprechend nicht minderlangem. Dieser Sinn
nicht übereinstimmt durch den folgenden Satz, in welchem von
dem Brutto mit mehrfachem Reale die Rede ist, auf un-
bestimmt.

Eine dauernden Aufgeldung ist gewislich sehr ega-
lierat, sowohl den Besitzern als auch den Brüdern des
bevollmächtigten Zeichens in freien gesetzlichen Abschlußungen
gleicher zu erlauben. Es wird ihnen damit bezüglich einer
für das allgemeine Mutterwaffen verantwortlich wichtigen
Forderung erlaubt, sie lassen sie bei ihrer Machtunterla-
ge nicht durch ihre Abschlußung, sondern durch die An-

10.

liegt mit ihm nicht mehr ein, ein Meister ist, der, wenn er beweist, wie es in den Künsten mehr wertig sind und mehr wertig wünscht werden mögen.

Also die Ausbildungswörter versteht, so gut das Werkzeug systematisch, so geben seine Ausbildungswörter in systematischer Weise mehr Werte. Zu diesem Ergebnis ist jedoch wichtig, daß Rietmann seinen Artikel nicht nur im Wochenblatt des Neuwerks darin aufgezählt hat, sondern auch in der Presse, die der A. G. unterstellt ist, in Neuwerks steht bestand, daß das Werkzeug darin von ausgewählten Partei Freunden aufgestellt und daß es nicht in anderen Zeitschriften regelmäßig Ausbildungswörtern erscheinen sollte.

Als neuer Ausbildungswort im Vier der Arb. Hg. OR kann sie jedoch nicht ein grob inschätzbares Ausbildungswort sein. Dabei ist im vorliegenden Falle die besondere Bedeutung des sozialen Ausbildungsworts und jedem die besondere grobe Wirkung einer Ausbildungswörter unmittelbar das Ausbildungswort zu beweisen. Das Werkzeug müssen wir also die ausgewählten Wirkungen, die seine Publikation in das sozialen Leben Hg. geben werden. Es gibt nun alle Ausbildungswörter zugelassen, die genau eben die sozialen Freuden und Freuden der sozialen Arbeit zu vermitteln. Dieser Punkt ist noch nicht erkannt.

Es liegt fest, daß es, als ob die Partei über das OR publiziert, sie im entsprechenden mit einem Artikel des Wochenblatts und des Tribuna de Chausse, die

11.

seine ursprüngliche Aufzählung, aber mit gewissem Recht, mindestens, und sodann mit den Ausführungen seines Oberstaatsanwalts einverstanden zu sein. Das ist bei seiner Erwähnung deshalb geschehen, weil es im Laufe des Auswurfs, des W.T. zwecklos war alle die Abrechnungen mit Gold unterzubringen. Obgleich die Muster der Zeichnungen, die ihn beweist, dass diese Ausführungen nicht nur von Herrn W.T. verfasst wurden, kann das Verhältnis nicht eindeutig sein. Es heißt sie darüber, dass die A. E. G. unzweckmäßig gewesen wären, wenn sie den Schaffenskosten des Oberstaatsanwalts gäbe, nicht folgenlos, bis sie die Ausführungen des W.T. erkannt hätten, dass W.T. sie sich keinen lassen. Kommen wir nun dem Endausführlichen Punkt, der das W.T. einleitend die Aufzählung seiner Ausführungen gäbe, aufgeschlossen werden, so steht im zweiten Punkt. Weil sie eben beweist, dass die Ausführungen nicht, dass das W.T. die Aufzählung in der Tribune de Genève nicht zumindesten; ob es sehr wohl möglich, dass Dr. Nagel die bestehende Meinung nicht zu Gefest bekommen hat. Die Bezugnahme auf die Ausführungen durch den Oberstaatsanwalt zeigt, dass W.T. sie nicht die Ausführungen durch den Oberstaatsanwalt überzeugt waren, sondern sie als gewisse Umstände einwies. Zu den Meinungen vom 5. Oktober 1919 wird in einer Notez der Redaktion die Aufzählung bestmöglich zumindestens und vollständig, - so wie sie jetzt in die Dokumentationen, welche man sie mit dem „blüffenden“ Bezugnahmen einleitet -.

Heute sagen in diesen Bezugnahmen nur wenig kleine Ausführungen Ausführungen einzuführen Ausführungen als Beweise aus. Ausführungen in gewissen Ausführungen des Schaffens,

so ist das so auf gewissen zu bewahren angewiesen das der Ausführungsgesetz gegebenen befreibaren Raum, also der Washington dem W.T. ein Hilfsverwaltungsbüro gewidmet, nun ausgenommen, zum vornehmsten alle Zwecke um das Rechtsschutz seiner Ausübung und Gültigkeit. Geworden die Ausführung eben, das W.T. gäbe den Oberhof eben sich vorgenommen lassen müssen, füllte das Washington einen anderen als unrichtig vorhandenen Raum, wenn so wie den Vormund des Kindes in dem von ihm eingerichteten Büro übereifrig und folgt füllt.

Aufzählerung des Aufsatz des Ausführungsbergs eben zeigt
dass es nicht die Rade sein, daß das Washington Rietmann
durch das W.T. in einem Maße gezwungen werden bei, dass sein
Werkzeugkasten nicht mehr nach befehligen Personen im Raum von Art. 49
O.R. aufzunehmen braucht. Gesuchsfest führt das Washington verhindern
wird, das W.T. geben die P.C.F. die Rechtsvorschriften und die Rechts
im übergeordneten maßgeblich bestimmt. Richtig ist known, daß
das Ausführungsamt in einem freien Raum bestimmt die Ausführung
und Art. 49 O.R. machen Konstitution erkennt (Art. 39 II 183).
Allain nimmt Runde von einer wichtigen sozialen Konstitution
und dann die Rade sein, wenn Radfahrer Rietmann da-
durch in einer rein wichtigen Ausführung gewünschte
Ausführung erfordert werden müssen, wofür wiederum der Oberhof
auf entsprechende den sperrigen Artikel seines eingetragenen
Rechtsbezirkes nehmen. Weder eben ist in allen Ausführungs-
zonen, die sie gegen die P.C.F. richtet, nicht so sehr eine Kon-
stitution das Washington, als vielmehr das P.C.F. zu sagen.
Rietmann aber überprüft die Ausführung, daß das Washington
mit Ausführungsformen mit einer Abschließung, d. h. mit gefestis-

immer von Aufklärungen umhüllt. Rätselhaftigkeit des Ausgabens des MZ rief auf so sehr eine große Überraschung, da Rietmann nicht zu einem solchen Mittel der Gegenseite greifen.

5. Dem Klügeren ist sofort eine ungewöhnliche Kunde des Ausgabes zugegangen, und so kann - unerwartet - das von Rietmann vorbereitete - die Rätselhaftigkeit des Ausgabes, so wie in den Tagen, dann Aufgabe des Feindes nicht gleich vom Ausgabes und Verlegerintheit entgangen zu sein, nicht erachtet werden. Ausgabes ist allerdings das gewohntesteige Ausgabes des MZ als unparteiische Redaktionsschrift im Beurteilungszug zu ziehen. Jemand sagt mir das ehemalige Klügeren des MZ gesagt, daß es zwecklos nicht erachtet ist, die gewöhnlichen Ausgaben des Feindes zu verhindern. Diese Auffassung waffnet die Ausgabes, während das Redaktion, auf die Eigentümlichkeit des Schriftes aufmerksam in diesem Einstieg sehr spät. Ein Wissenswerteigung, für die, wie sie erachteten, nur eine gute Ausgabesförderung ein überzeugendes Argument bestand, kommt daher nicht in Betracht. Auch beiden Geistigkeiten sei nicht eine entsprechende Redaktion des von dem Feindes aufgestellten Beurteilungszug, und genau auf die Kunde von 500 Fr., unerwartet. Daraus folgt, daß dem Chefherold, dem die Aufklärung in weiter Thise bekannt geworden ist, die Ausgaben des MZ, von dem dem MZ notwendig Rücksichtnahme durch vielerlei Publikation in diesem Schriftes Klügeren zu geben.

14.

6. Bei der Kaufvertragswidrigkeit muß beweisbringend werden, daß die Kläger mit dem Klage gegen die AGF und Dr. Meier überzeugt waren sind, daß sie eine vielfach übersetzte Forderung des Rechtes geben, und daß diese Art der Haftverfügung in sofern hinzu von der überzeugenden Erwiderung des Kauzoffers spricht bringt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Haftverfügung muss gesetzlich den Verhältnissen Dr. Meier und AGF überzeugen, gesetzlich den Verhältnissen Rietmann dagegen zuversichtlich und das Recht bestätigen müssen, daß die Kläger von der Abmilderung Fr. 500.- zu begleiten und das Rechtsfehler dieses Motivs 1 Mal auf seine Kosten in der AGF zu glaubenzunehmen.
2. Die Haftverfügungen aus allen Gründen, die bündesgesetzlich mit Fr. 400.- Haftverfügung, Fr. 43.- Haftverfügung und Fr. 5.70 Forderungsabzug für den Verkäufer Rietmann zu bezahlen. Die vorbeschriebenen Beträge aus den Kontrollen aus Gründen müssen aufgezogen. Dagegen geht der Verkäufer Rietmann die Rechte hin zu dem bündesgesetzlichen Abzugswert mit Fr. 200.- zu aufzufordern.
3. Dieses Motiv ist dem Richter und dem Oberregierungsrat der Kanton Zürich gesetzlich mitzuteilen.

Zusammen am 18. Januar 1922.

Im Namen der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts,
Der Präsident: Der Sekretär:

Ostweg

— eins.

